

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 8 (1933)

**Heft:** 9

**Artikel:** Wohnungswesen in Deutschland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100834>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sicht ist die Personalkenntnis, die die Revisoren während ihrer langen genossenschaftlichen Tätigkeit erworben haben, von großem Nutzen.

Es ist schwer, alle Vorteile, die die schwedische Genossenschaftsbewegung durch ihr Revisionssystem erzielt hat, völlig zu bestimmen. Nach der Errichtung der Revisionsabteilung kamen schwere Jahre in Schweden im Zusammenhang mit einer schweren Deflationskrise. Von den vorhandenen Lagern und andern Aktiven mußten große Abschreibungen vorgenommen werden, während die Preise im Sinken begriffen waren. Während dieser ganzen Deflationskrise war die Arbeit der Bezirksrevisoren von sehr großem Nutzen für die Genossenschaftsbewegung. Die Bestrebungen der Revisoren, zu große Lager zu entfernen und die Liquidität der Vereine zu bessern, ergaben sehr gute Resultate. Wenn sich ein Verein an die Revisionsabteilung wandte und sich einer effektiven Kontrolle unterzog, wurden dessen Rechenschaften geordnet und genügende Abschreibungen und Fondierungen vorgenommen. Ueberhaupt wurde die Kapitalbildung stark gefördert. Die zu der Revisionsabteilung gehörigen Vereine konnten also die Krise leichter überwinden als die außenstehenden Vereine. Man kann behaupten, daß eine der Ursachen der ununterbrochenen Erfolge der schwedischen Genossenschaftsbewegung die Tätigkeit der Revisoren ist.

## Zum Kapitel volkswirtschaftliche Verschwendungen

Die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in Nr. 9 ihrer Veröffentlichungen die Ergebnisse einer sehr interessanten Untersuchung über den schweizerischen Tapetenhandel niedergelegt.

Wenn die Tapete auch zu den kostenmäßig relativ weniger wichtigen Bauartikeln gehört, so ist ihre Preis- und Kostengestaltung doch sehr interessant. Die Untersuchung hat Ergebnisse zutage gefördert, die zur Klärung der Baukostenfrage wesentlich beitragen. Denn man ist dank ihr auf einen wenig beachteten, aber äußerst wichtigen Verteuerungsfaktor aufmerksam geworden, nämlich die geradezu erstaunliche — nicht subjektiv gewollte, sondern objektiv gewordene — Verschwendungen von Materialien. Man lese folgendes Beispiel:

Die von einer einzigen, allerdings großen Tapetenfirma innerhalb zweier Jahre zwecks Erstellung der Lagerkollektion verschnittenen Tapeten hätten somit mehr als ausgereicht, um die in einem Jahr ausgesprochener Bauhochkonjunktur in der Großstadt Zürich und in 29 weiteren großen Gemeinden (darunter Winterthur, Altstetten, Oerlikon usw.) des Kantons erstellten Dreizimmerwohnungen mit Tapeten auszuschlagen. Im Jahre 1931 hätte man alle in der Großstadt Zürich erstellten Ein-, Zwei- und Dreizimmerwohnungen und dazu noch rund 500 von insgesamt 824 erstellten Vierzimmerwohnungen aus denjenigen Tapeten tapezieren können, welche die in Rede stehende Firma zu Lagerkollektionsmustern in zwei Jahren verschnitten und den Fabriken zum normalen Fabrikpreis bezahlt hat<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der quantitativ nicht stark in Betracht fallenden englischen Tapeten. Die Engländer gewähren auf Tapetenbestellungen zu Musterzwecken 50 Prozent Rabatt. Die englischen, zu Musterzwecken verkauften Rollen sind, um mißbräuchliche Verwendung zu verhindern, durch Abschneiden der Ränder für den praktischen Gebrauch entwertet.

Die Ausführungen über die Musterkollektion und das Moderisiko zusammenfassend, stellt der Bericht fest:

Wir können somit, ungefähr berechnet, sagen, daß rund 28 bis 30 Prozent des Tapeteneinfuhrwertes (inkl. Fakturawert der Mustertapeten) Ware betreffen, die für den Verkauf nicht in Betracht fällt, die entweder zu Mustern verschnitten wird oder die makulaturbestimmten »Saldolager« anfüllt.

Wenn es erlaubt ist, vom Wert auf die Mengen zu schließen, und wenn man annehmen wollte, daß im gesamten Kundenkreis der Tapetenfabriken ähnliche Handelsverhältnisse herrschen wie in der Schweiz, müßte man sagen, daß von je 100 fabrizierten Tapetenrollen etwa 28 bis 30 für den Verbrauch nicht in Betracht fallen. Das würde wiederum heißen, daß von den rund 40 namhaften deutschen Tapetenfabriken — falls man zu schematischen Zwecken jede als Fabrik mittlerer Kapazität annimmt — 11 bis 12 Fabriken nur solche Ware fabrizieren, die niemals zum letzten Kunden gelangt.

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich eine überraschend große, bis zu einem gewissen Grade sicher vermeidbare Verschwendungen von Materialien. Wenn es sich bei der Tapetenbranche auch nur um ein relativ kleines Teilgebiet der gesamten Baubranche handelt, so ist doch die Beachtung der festgestellten Verschwendungen um so angebrachter, als wir anläßlich unserer Baukostenuntersuchung schon mehrmals auf ausgesprochene volkswirtschaftliche Verschwendungen gestoßen sind (zum Beispiel Ueberkapazität der Zement- und Ziegelindustrie, Verschwendungen im Katalogwesen bestimmter Spezialbranchen, Waschkücheneinrichtungen, die nicht oder nur ganz ungenügend gebraucht werden u. a. m.).

R.

## Wohnungswesen in Deutschland

Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Die Reichsregierung hat am 14. Juli 1933 das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen beschlossen (RGBI. I, S. 488). Es bestimmt, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die Verbände von Wohnungsunternehmungen und die Vereinigungen solcher Verbände einer besondern Ueberprüfung unterworfen werden können. In erster Linie gehören dazu die Baugenossenschaften. Die besondere Ueberprüfung obliegt bei Organen der staatlichen Wohnungspolitik der zuständigen Anerkennungsbehörde, bei andern Wohnungsunternehmungen der obersten Landesbehörde beziehungsweise dem Reichsarbeitsminister. Die Ueberprüfungsbehörden haben die Befugnis, alle Maßnahmen im Sinne des Paragraphen 20 der Gemeinnützigenverordnung vom 1. 12. 1930 zu treffen, die Einberufung der Organe der Unternehmen zu verlangen oder selbst vorzunehmen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere leitende Personen abzuberufen, solche Personen zu bestellen, Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Prokuristen zu kündigen u. a. m.

Wie aus der Begründung hervorgeht, soll das Gesetz gewährleisten, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen auf das sparsamste und gewissenhafteste und nach den Grundsätzen der nationalen Regierung verwaltet werden. Das neue Reichsgesetz soll jedoch nur so lange in Kraft bleiben, als es zur Bereinigung und zur Gleichschaltung des gemeinnützigen Wohnungswesens unbedingt erforderlich ist. Die Vorschriften treten spätestens am 31. März 1934 außer Kraft.